

**REGLEMENT ZUR ERHEBUNG
DER KURTAXE
der
EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG**



27. November 2009

Mit Änderungen vom 01.06.2012 ¹⁾

Mit Änderungen vom 24.11.2017 ²⁾

Mit Änderungen vom 19.11.2021 ³⁾

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Grundsatz	1	3
Organisation	2	3
Steuerobjekt	3	3
Ansätze pro Übernachtung	4	3
Pauschale	4	3/4
öffentliche Bekanntmachung	4	4
Befreiung	5	4
Bezug 1. Beherbergende	6	4
2. Eigentum/Dauermieter/Wohnwagen	7	4/5
Gästekarte	8	5
Kontrolle / Gewerbliche Anbieter	9	5
Ablieferung	10	5
Veranlagung	11	6
Steuerrecht	12	6
Kurtaxenfonds	13	6
Widerhandlungen	14	6
Kantonale Beherbergungsabgabe	15	7
Inkrafttreten	16	7

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Kandersteg erlässt gestützt auf Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 4 des Organisationsreglements vom 1. Januar 2014 das folgende Reglement: ³⁾

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Kandersteg erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Organisation

¹ Die Gemeinde Kandersteg vollzieht dieses Reglement. ²⁺³⁾

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung oder Leistungsvereinbarung den Vollzug ganz oder teilweise einer Tourismusorganisation übertragen. ²⁺³⁾

³ Die Tourismusorganisation oder die Gemeinde Kandersteg bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung. ²⁺³⁾

⁴ Die Tourismusorganisation steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab. ²⁺³⁾

Art. 3

Steuerobjekt

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde übernachten. ³⁾

² Grundeigentum in Kandersteg befreit nicht von der Kurtaxe.

³ Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige im Sinne dieses Reglements sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 4 zu entrichten.

Art. 4

Ansätze:
pro Übernachtung

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

a) In Hotels, Motels, Pensionen, Chalets, Ferienwohnungen Privatzimmern, Airbnb, B&B ³⁾

Erwachsene	Fr. 3.00 bis Fr. 6.00 ³⁾
Kinder von 6 bis 16 Jahren	Fr. 2.00 bis Fr. 5.00 ³⁾

b) in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie in Ferien-, Kinder- und Jugendheimen, Instituten und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager, Berghütten)

Erwachsene	Fr. 2.20 bis Fr. 6.00 ³⁾
Kinder von 6 bis 16 Jahren	Fr. 1.50 bis Fr. 5.00 ³⁾

c) im Kandersteg int. Scout Center (KISC)

Erwachsene

Fr. 2.20 bis Fr. 6.00 ³⁾

Kinder von 6 bis 16 Jahren

Fr. 1.50 bis Fr. 5.00 ³⁾

Pauschale

² Die jährliche Pauschale für die Eigennutzung eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung wird auf der Grundlage von 40 Logiernächten pro Jahr mal den einfachen Ansatz pro Übernachtung mal die Anzahl Betten in der entsprechenden Wohnungsgrösse berechnet. ¹⁺³⁾

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für: ¹⁾

a) 1 Zimmerwohnung = 2 Betten ¹⁾

b) 2 Zimmerwohnung = 3 Betten ¹⁾

c) 3 Zimmerwohnung = 4 Betten ¹⁾

d) 4 Zimmerwohnung = 5 Betten ¹⁾

e) 5 Zimmerwohnung = 6 Betten ¹⁾

f) Wohnwagen = 2 Betten ¹⁾

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer

öffentliche Bekanntmachung

⁴ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest. ¹⁺²⁺³⁾

Art. 5

Befreiung

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Kandersteg unentgeltlich übernachten,

b) Kinder unter 6 Jahren,

c) Wochen- und Kurzaufenthalter,

d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,

e) Personen in Alters- und Pflegeheimen,

f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,

g) Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhörung der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 6

Bezug
1. Beherbergende

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Die Beherbergenden sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

Art. 7

2. Eigentum/Dauermieter/
Wohnwagen

¹ Den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften (ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Kandersteg) sowie den Dauermieterinnen und Dauermietern wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet. ³⁾

² In der Pauschale sind zusätzlich die Übernachtungen enthalten:

- a) der Verwandten in gerader Linie;
- b) der voll- und halbbürtigen Geschwister, der Adoptiveltern und Adoptivkinder;
- c) der Ehegatten sowie der Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation. ²⁺³⁾

⁵ Alle Personen, die innerhalb des Jahres eine Stellung gemäss Abs. 1 innehaben, haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Art. 8

Gästekarte

¹ Gestützt auf den Meldeschein erhält der Gast vom Beherbergenden eine Gästekarte.

² Personen die nach Art. 7 Pauschalabrechnung bezahlen, können die Gästekarte bei der Tourismusorganisation beziehen. ²⁺³⁾

³ Die Gästekarte berechtigt zur Benützung von Tourismuseinrichtungen und Sportanlagen sowie den Besuch von verschiedenen Veranstaltungen zu ermässigten Preisen. Die Vergünstigungen macht die Tourismusorganisation öffentlich bekannt. ²⁺³⁾

⁴ Mit dem KISC (Art. 4c) können die Leistungen der Gästekarte gemäss separater Absprache erfolgen. ³⁾

Art. 9

Kontrolle / Gewerbliche
Anbieter

¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen von der Tourismusorganisation. ²⁺³⁾

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Art. 10

Ablieferung

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen: ²⁺³⁾

- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein. ²⁺³⁾

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 11

Veranlagung

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest. ²⁺³⁾

² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest. ²⁺³⁾

³ Die Gemeinde kann durch den Gemeinderat oder deren Bevollmächtigten Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei den Beherbergenden durchführen.

Art. 12

Steuerrecht

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat. ²⁺³⁾

Art. 13

Kurtaxenfonds

¹ 15 % der Kurtaxeneinnahmen sind auf Rechnungsschluss von der Tourismusorganisation an die Gemeinde zu überweisen. ²⁺³⁾

² Gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. Oktober 1976 hat der Gemeinderat diesen Kurtaxenanteil wie folgt zu verwenden:

- $\frac{1}{3}$ für den Betrieb und Unterhalt des öffentlichen Freibades;
- $\frac{1}{3}$ für den Betrieb und Unterhalt der Kunsteisbahn;
- $\frac{1}{3}$ für besondere Zwecke.

Der Anteil gemäss Abs. 2 ist variabel und kann entsprechend den Logiernächten schwanken. Kürzungen berechtigen nicht zu Ausgleichszahlungen vonseiten der Gemeinde. ³⁾

³ Der Drittel für besondere Zwecke setzt der Gemeinderat zur Finanzierung, Amortisation und Unterhalt touristischer Einrichtungen (Art. 1 Abs. 2) ein. Gleichzeitig müssen aber weitere Beiträge, z.B. Eigenmittel, Kantonsbeiträge, damit ausgelöst werden. Kandersteg Tourismus hat bei der Verwendung ein Antrags- und ein Mitspracherecht. Bevor der Gemeinderat entscheidet, ist bei Kandersteg Tourismus ein Mitbericht einzuholen. ³⁾

⁴ Über den Stand des Kurtaxenfonds hat der Gemeinderat jährlich im Vorbericht zur Gemeinderechnung Auskunft zu erteilen.

Art. 14

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden. ²⁺³

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Art. 15

Kantonale Beherbergungsabgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten. ³⁾

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 7. Dezember 2001.

³ Die an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2012 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft. ¹⁾

⁴ Die an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. ²⁾

⁵ Die an der Gemeindeversammlung vom 19. November 2021 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft. ³⁾

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2009 hat diesem Reglement mit grossem Mehr zugestimmt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. R.F. Maeder

sig. E. Germann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2009 bis 27. November 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 43 + 48 vom 20. Oktober 2009 und vom 24. November 2009 bekannt gemacht.

Kandersteg, 05. Januar 2010

Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Germann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 01. Mai 2012 bis 01. Juni 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 18 + 22 vom 01. Mai 2012 und vom 29. Mai 2012 bekannt gemacht.

Kandersteg, 18. Juni 2012

Der Leiter der Verwaltung:

sig. D. Weissenberger

Die Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2012 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement mit grossem Mehr.

Der Gemeindepräsident:

sig. B. Jost

Der Leiter der Verwaltung:

sig. D. Weissenberger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2017 bis 24. November 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 43 + 47 vom 24. Oktober 2017 und vom 21. November 2017 bekannt gemacht.

Kandersteg, 29. Dezember 2017

Die Gemeindeschreiberin:

sig. A. Allenbach

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement mit grossem Mehr.

Der Gemeindepräsident:

sig. B. Jost

Die Gemeindeschreiberin:

sig. A. Allenbach

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 19. Oktober 2021 bis 19. November 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 42 + 46 vom 19. Oktober 2021 und vom 16. November 2021 bekannt gemacht.

Kandersteg, 27. Dezember 2021

Die Gemeindeschreiberin:

A. Allenbach

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 19. November 2021 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement mit grossem Mehr.

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

B. Jost

A. Allenbach